



Finanzverwaltung NRW Postfach 101145 - 45011 Essen

Auskunft erteilt
Frau Gemza

Steag GmbH
Bereich Steuern
Rüttenscheider Str. 1-3
45128 Essen

Durchwahl-Nr. Zimmer
0201 1894-4538 3234

Steuernummer/Aktenzeichen
112/5728/0038 ZVBZ 5

Datum
15.07.2019

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

STEAG Fernwärme GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

45145 Essen, Schederhofstr. 6

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **112/5728/0038**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **13.10.92DE811118660**
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 14.07.2022

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

15.07.2019

(Datum)




(Unterschrift)
(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude
Altendorfer Str. 129
45143 Essen
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0201 1894-0
Telefax
0800 10092675112
Telefax Ausland
0049 201 1894-1240

Sprechzeiten allgemein
Mo, Di, Do, Fr 8:30 - 12:00 Uhr
Di 13.30 - 15:00 Uhr
Service-/ Informationsstelle
Mo, Di, Do, Fr 7:00 - 12:00 Uhr
Do 12:00 - 18:00 Uhr

BBk Essen
IBAN DE44 3800 0000 0036 0015 02
BIC MARKDEF1380

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.